

GEMEINDESAAL SANKT-LEONHARD

BEDINGUNGEN – RICHTLINIEN

MIETE: ab 07.00 Uhr

TARIF: CHF 160.00/Stunde (maximal CHF 1'600.00/Tag)

RÄUMLICHKEITEN

Die maximale Kapazität des Saals beträgt 1200 Personen. Die Nutzung muss unter Respektierung der Räumlichkeiten und des Materials erfolgen.

VERKAUF VON GETRÄNKEN ODER ESSWAREN

Ein Gesuch um Genehmigung (Formular A (<https://www.ville-fribourg.ch/de/veranstaltung-organisieren>)) muss bei der Ortspolizei oder beim Oberamt eingereicht werden. Dieses Dokument ist integraler Bestandteil des endgültigen Nutzungsvertrags für den Gemeindesaal Sankt-Leonhard.

EINRICHTUNG, INSTANDSETZUNG UND REINIGUNG

Das Einrichten und Aufräumen wird durch den Mieter sichergestellt. Die Räumlichkeiten, das Gebäude und dessen Umgebung (insbesondere vor dem Haupteingang) müssen in perfekt sauberem Zustand zurückgegeben werden.

Vor und nach jeder Reservierung wird eine Bestandesaufnahme durchgeführt.

Bei verspäteter Rückgabe des Gemeindesaals wird dem Mieter eine Strafe pro Stunde Verspätung verrechnet. Muss die Stadt Freiburg ein Reinigungsunternehmen beauftragen, wird diese zusätzliche Leistung dem Mieter in Rechnung gestellt; das trifft auch auf jede erforderliche Leistung zu, die vom Personal der Stadt Freiburg erbracht wird.

ABFALLENTSORGUNG UND WIEDERVERWENDBARES GESCHIRR

Jede Veranstaltung, deren erwartete mittlere Besucherzahl 200 Personen pro Tag übersteigt, unterliegt der Verpflichtung, ein Konzept für die Abfallentsorgung und die Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr vorzulegen.

Informationen: <https://www.ville-fribourg.ch/de/veranstaltung-organisieren>

Im Anschluss an die Veranstaltung/den Anlass ist die Entsorgung des Abfalls und des zusätzlich mitgebrachten Materials Sache des Mieters.

SICHERHEIT

Der Mieter trifft selbst und auf eigene Kosten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen inner- und ausserhalb des Gemeindesaals Sankt-Leonhard, insbesondere was das Parkieren der Fahrzeuge betrifft. Dabei sind die Verkehrsregeln zu beachten. Jede Zuwiderhandlung wird angezeigt werden können. Ein Sicherheits- und Verkehrskonzept kann eingefordert werden und wird je nach Grösse der

Veranstaltung von den zuständigen Behörden bestätigt. Bei unangemessenem Verhalten der Nutzer und/oder der Zuschauer kann das Sportamt eingreifen und nötigenfalls die laufende Veranstaltung ohne jede Vorankündigung abbrechen.

ZUSAMMENARBEIT

Wird um die Mitarbeit einer Dienststelle der Stadt ersucht, so gehen die dabei entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES MIETERS

Der Mieter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die betreffende Veranstaltung abdeckt. Der Mieter haftet für alle Schäden an den zur Nutzung überlassenen Gütern, die durch Fahrlässigkeit oder missbräuchliche Verwendung verursacht werden. Der Mieter haftet ebenfalls für Schäden jeglicher Art, die Dritten, einschliesslich der Stadt Freiburg und ihres Personals, zugefügt werden könnten.

LÄRMPEGEL

Der Lärmpegel muss zwingend den Empfehlungen und der geltenden Gesetzgebung Rechnung tragen. Der maximale Lärmpegel wird bis 3.00 Uhr morgens gestattet.

RAUCHVERBOT

Das Rauchen im Gemeindesaal Sankt-Leonhard ist strengstens untersagt. Der Mieter muss ausserhalb des Gebäudes eine Raucherzone zur Verfügung stellen. Im Fall eines ausgelösten Feueralarms werden die Kosten für den Einsatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

BESTÄTIGUNG DER RESERVIERUNG

Die Reservierungsbestätigung kann nicht früher als 6 Monate vor dem Datum der Veranstaltung ausgestellt werden. Vor der Vertragserstellung bleibt die Anfrage im Status einer Vorreservierung.

ANNULLIERUNG

Bei Annullierung einer Miete nach Vertragsabschluss ist vom annullierenden Mieter eine Annullierungsgebühr zu entrichten. Diese beläuft sich auf die Gesamtheit der Mietkosten, wenn die Annullierung innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung/dem Anlass erfolgt.